

**Verfütterung von Weintrestern.**

Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung ermächtigt die politischen Landesbehörden, den Verkehr mit inländischen Weintrestern zu regeln. Hierbei gilt als Grundsatz, daß der Besitzer von Weintrestern berechtigt ist, diese Trestern unbeschadet ihrer Verwendung zu Haus- und Branntwein in der eigenen Wirtschaft zur Tierfütterung zu verwenden, daß auch Branntweimbrennereien berechtigt sind, gebrannte Weintrestern im eigenen Betrieb zu verfüttern, und daß Unternehmungen, die Maisch zu Most und Wein verarbeiten, Weintrestern auf Grund bestehender Verträge an die Maischeverkäufer zurückliefern können. Sonst sind die Weintrestern, falls die politische Bezirksbehörde eine Bewilligung zum direkten Verkaufe der Weintrestern an Tierhälter und Branntweimbrennereien nicht erteilt, an die Landes-Futtermittelstelle zu verkaufen. Die aus Ungarn, Bosnien und der Herzegovina, aus den okkupierten Gebieten und aus dem Zollausland eingeführte Weintrestern und die aus demselben für Futterzwecke hergestellten Produkte müssen der Verordnung gemäß der Futtermittelzentrale zum Kaufe angeboten werden.